

## **Satzung des AlpinClub Berlin**

### **Sektion des Deutschen Alpenvereins**

#### **Synopse zur Neufassung der Satzung auf der Mitgliederversammlung 2026**



### **Zielstellung**

Eine Satzungskommission hat dem Vorstand auftragsgemäß Satzungsänderungen vorgeschlagen, die auf Grund deren Zahl eine Neufassung der Satzung erfordern.

Der Vorstand schloss sich mit Beschlüssen vom 14.10.25 den meisten Vorschlägen an. Einzelne Vorschläge wurden angepasst oder zurückgestellt.

Die Neufassung hat das Ziel, die Rechtssicherheit und die Effizienz der Vereinsarbeit zu erhöhen. Weiterhin werden verpflichtende Neuformulierungen der Mustersatzung für Sektionen des DAV in der Fassung von 2023 (2) eingearbeitet und Vorgaben des LSB Berlin (3) berücksichtigt.

### **Erarbeitet durch eine Satzungskommission bestehend aus den Mitgliedern:**

- Arno Behr
- Gabriele Wrede
- Jens Breidenstein
- Johannes Mikeska
- Louise Zepter
- Detlef Buckwitz

### **Hinweis**

Verbindlicher Antragstext ist der in BerlinAlpin 1/2026 abgedruckte. Hinsichtlich möglicher Wortfehler im nachfolgenden, mehrfach bearbeiteten Dokument bitten wir um Nachsicht.

| aktuelle Fassung vom 09.06.2021 (1)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Neue Fassung                                                                                                                                                                                                     | Begründung                                                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Satzung des AlpinClub Berlin</b><br/> <b>Sektion des Deutschen Alpenvereins</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>§ 1</b></p> <p><b>Name und Sitz</b></p> <p>Der Verein führt den Namen:</p> <p>AlpinClub Berlin, Sektion des Deutschen Alpenvereins e.V., und hat seinen Sitz in Berlin.</p> <p>Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.</p>            |                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                       |
| Bisher nichts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Alle Personenbezeichnungen inkludieren, auch sofern nicht genannt, Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.                                                                                                | Die Formulierung schließt im Zweifel alle Menschen ein, nicht nur Frauen oder Männer.                                                                                                                                 |
| <p><b>§2</b></p> <p><b>Vereinszweck</b></p> <p>1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.</p> |                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                       |
| 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.                                                                                                                                                                                                                | 2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller. | Die Änderung erweitert sich Chancengleichheit von Frauen und Männern auf alle Menschen und schließt somit nichtbinäre Personen ein. Ebenso wird Chancengleichheit um Diskriminierungsfreiheit und Vielfalt erweitert. |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Geänderte verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) werden übernommen.</p> <p>Bei der Änderung handelt es sich nicht um eine Zweckänderung gem. §33 (1) Satz 2 BGB, die nur mit Zustimmung aller Mitglieder wirksam wäre, sondern um eine präzisierende Aktualisierung, die ohne diese Einschränkung wirksam beschlossen werden kann (4), (5).</p>                                                             |
| <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.</p>                                                                                                                                                                                      | <p>3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.</p>                                                                                                                                                    | <p>Eingeschlossen wird die Förderung des Klimaschutzes.</p> <p>Geänderte verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) werden übernommen.</p> <p>Bei der Änderung handelt es sich nicht um eine Zweckänderung gem. §33 (1) Satz 2 BGB, die nur mit Zustimmung aller Mitglieder wirksam wäre, sondern um eine präzisierende Aktualisierung, die ohne diese Einschränkung wirksam beschlossen werden kann (4), (5).</p> |
| <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen</p> | <p>4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen</p> | <p>Inhaltsgleiche Grammatikkorrektur. In Aufzählungen vor einer Konjunktion steht kein Komma (9), (10).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| begünstigt werden.                                                                                                                                                                                                       | begünstigt werden.                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>§ 3</b><br><b>Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</b>                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.<br>3. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:                                  |                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; | a. Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens; | Orthografiekorrektur                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| b. Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                         | Die gelebten klettersportlichen Aktivitäten sind weder Bergsteigen, noch Alpinsport und sollten daher als Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks genannt sein. Die von DAV vertretene Auffassung, Kletterhallen sind sinngemäß so etwas wie Berge, ist fragwürdig.<br><br>Keine DAV-Zustimmung zur Ergänzung um „klettersportliche Unternehmungen“, da diese dem Präsidium / Verbandsrat / Hauptversammlung vorbehalten sind. Die BGS wird den Änderungshinweis aufgreifen (21). Es bleibt bei der bisherigen Formulierung. |
| c. Veranstaltung von Expeditionen;                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;                                                                               | d. Veranstaltung von alpinsportlichen und klettersportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehr-                                                                               | Wie zuvor.<br><br>Es handelt sich hier um keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ten Sportordnung des DAV;                                                                                                                                                                                                               | Fassung von 2023 (2) und ist daher unbedenklich (21).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>e. Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;</p> <p>f. Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;</p> <p>g. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;</p> |                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Bisher nichts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | h. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;                                 | <p>Aufnahme des Klimaschutzes als Mittel entsprechend vorgenannter Zweckänderung.</p> <p>Ergänzte verpflichtenden und nicht verpflichtende Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) werden übernommen.</p>                                                                                                                                                                                              |
| h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit unter Beachtung des Kinder- und Jugendschutzes;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | i. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; Dies inkludiert Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.                                           | <p>Der Kinder- und Jugendschutz, der bisher in h) genannt wurde, ist nun in j. für alle Menschen subsummiert. Dadurch kann die Formulierung in diesem Abschnitt gekürzt werden.</p> <p>Die Kürzung betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p> <p>Entspricht zum Erhalt der Förderfähigkeit verpflichtende Vorgaben des LSB Berlin gemäß dessen Mustersatzung (3).</p> |
| i) Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von (sexualisierter) Gewalt;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | j. Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder | <p>Der Kinder- und Jugendschutz, der bisher in h) und i) genannt wurde, ist nun in j. für alle Menschen subsummiert.</p> <p>Ergänzte verpflichtenden Vorgaben der DAV-</p>                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                      | sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.                                                                                            | <p>Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) werden übernommen.</p> <p>Entspricht zum Erhalt der Förderfähigkeit verpflichtende Vorgaben des LSB Berlin gemäß dessen Mustersatzung (3).</p>                                                 |
| <p>j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;</p> <p>k) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>l) Herausgabe von Publikationen;</p> | <p>k. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;</p> <p>l. Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;</p> <p>m. Herausgabe von Publikationen;</p> | Änderung der Nummerierung                                                                                                                                                                                                                                 |
| m) Einrichtung einer Bibliothek                                                                                                                                                                                                                      | n. Unterhaltung einer Bibliothek;                                                                                                                                                                                                                    | Gegenstand ist nicht nur die Neuschaffung, sondern deren laufender Unterhalt.                                                                                                                                                                             |
| Bisher nichts                                                                                                                                                                                                                                        | o. andere berg- und allgemeinsportliche Aktivitäten;                                                                                                                                                                                                 | <p>Durch die Öffnungsklausel ist es künftig auch ohne erneute Satzungsänderung möglich, vereinzelt andere Sportarten zu fördern.</p> <p>Dies betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p> |
| n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;                                                                                          | p. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;                                                                                          | Änderung der Reihenfolge und damit des Aufzählungszeichens. Dadurch ergibt sich eine stimmigere Abfolge auch zum nachfolgenden Punkt Kooperationen.                                                                                                       |
| <p>o) Kanufahren;</p> <p>p) Radfahren;</p>                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                      | Die Aufnahme von Mitteln zur Zielerreichung, die vom Verein derzeit und absehbar auch künftig nicht genutzt werden ist nicht angezeigt, da die tatsächlichen Vereinsaktivitäten mit der Satzung überein-                                                  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| q) Leichtathletik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                | <p>stimmen sollen.</p> <p>Die Streichung betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| bisher nichts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>q. Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- und Boulderhallen.</p> | <p>Die Sektionen im DAV realisieren zunehmend Möglichkeiten für ihre Mitglieder auch gemeinsam.</p> <p>Das bisherige Satzungsmittel der „Nutzungsüberlassung“ (2) führt grundsätzlich zu dem Gemeinnützigkeitsproblem, dass die Sektion auch Aufwand für fremde Mitglieder betreiben würde. Zudem stellt sich kritische umsatzsteuerrechtliche Fragen.</p> <p>Hierzu wurde durch den DAV und die Bund-Länder-Kommission die Möglichkeit geschaffen, definierte Kooperationen einzugehen (11), (12), (13).</p> <p>Hierfür wird eine Satzungsgrundlage geschaffen.</p> <p>Nicht verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) werden übernommen.</p> <p>Die geplante Ergänzung um „-anlagen“ wird auf DAV-Rat gestrichen (21).</p> |
| <p>3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;</li> <li>b. Subventionen und Förderungen;</li> <li>c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;</li> <li>d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);</li> </ul> |                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

- e. Sponsorengelder;
- f. Werbeeinnahmen;
- g. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
- i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).

#### §4

##### **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

1. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
2. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
3. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
4. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
5. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
6. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;

g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.

7. die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;

Hier wird geklärt, wessen Genehmigung einzuholen ist.

Geänderte verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) werden übernommen.



## §5

**Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**Mitgliedschaft**

## § 6

**Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen.

3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder mit vollen Mitgliedsrechten. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen.

C-Mitglieder haben derzeit in der Mitgliederversammlung nach herrschender Meinung kein Stimmrecht.

Eine Formulierung der DAV-Mustersatzung für Sektionen in damaliger Fassung, die alle Mitgliedsrechte zusagt, wurde nicht übernommen.

Der AlpinClub sieht diese Mitglieder als gleichberechtigt und gewährt die vollen Mitgliedsrechte, was das Wahlrecht inkludiert.

Sofern die bisherige Regelung beibehalten würde, wären derzeit Regelungen der Vereinsarbeit aus gemeinnützigkeitsrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Erwägungen zu ändern, die wiederum nicht im Sinne der diskriminierungsfreien Teilhabe aller Mitglieder wäre (11):

Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben

|  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | <p>der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) sondern eine sinngleiche Übernahme nicht verpflichtender Formulierungen (hier „volle“, DAV „alle“).</p> <p>Da die Mitgliedsrechte in diesem Sinne oft als rein vereinsrechtliche Teilhaberechte verstanden werden (d.h. Teilnahme an Mitgliederversammlung, Antrags-, Rede- und Stimmrecht), ist es sinnvoll, die rein materielle Dimension dieser Mitgliederrechte ebenfalls zu benennen, so wie es auch die Mustersatzung - nicht verpflichtend - vorsieht. Insofern wird die bisherige Formulierung übernommen (21).</p> |
|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## §7

### Mitgliederpflichten

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. | 1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Für Mahnungen ist ein durch den Vorstand festzusetzender Schadensersatz zu leisten. Dem Mitglied bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. | Der Verein erhebt in der Beitragsordnung durch Vorstandsbeschluss Mahngebühren, die Mitglieder finanziell verpflichten.<br><br>Die hiesige Satzungsgrundlage gibt hierfür dem Grunde nach Rechtssicherheit.<br><br>Details regelt der Vorstand in der Beitragsordnung, für die in §17 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird. |
| Bisher nichts                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 2. Die Mitgliedschaft ist an die Erteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge gebunden. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen die Kosten für den erhöhten Verwaltungsaufwand.                                                                                                                                                                                                                             | Die Beitragszahlung erfolgt derzeit überwiegend per SEPA-Mandat. Diese Form der Beitragszahlung ist für die Mitglieder einfacher und für den Verein zuverlässiger und mit geringerem Arbeitsaufwand verbunden. Der Anteil erforderlicher Mahnungen ist gegenüber Zahlungen per Überweisung deutlich                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>geringer.</p> <p>Im SEPA-Verfahren wird in der Geschäftsstelle ein Datensatz erzeugt und der Bank übermittelt. In der Mitgliederverwaltungssoftware werden die Beiträge automatisiert als bezahlt gestellt.</p> <p>Für Überweisungen muss der/die Mitarbeiter/-in in den Kontoauszügen Gutschriften manuell erfassen, Buchungen manuell erzeugen und die Zahlung in der Mitgliederverwaltung dem Mitglied manuell zuordnen. Final müssen die Kassenprüfer/-innen jede Beitragsgutschrift zwischen Mitglied – Kontoauszug – Buchung überprüfen.</p> <p>Die Möglichkeit der Beitragszahlung per Überweisung bleibt erhalten.</p> <p>Rechtliche Zulässigkeit gem. (8).</p> |
| <p>2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.</p> <p>3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht für Eintritte ab dem 1. September.</p> <p>4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.</p> | <p>3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.</p> <p>4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht für Eintritte ab dem 1. September.</p> <p>5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.</p> | <p>Änderung der Nummerierung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p>Bisher nichts</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>6. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen</p>                                                                                                                                                                                                                                              | <p>Der Beschluss einer Sonderumlage wäre derzeit satzungsgemäß nicht möglich.</p> <p>In einem existenziellen Bedarfsfall müsste eine</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | <p>Stimmen beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag belaufen.</p>                                                                                                                                                                | <p>Mitgliederversammlung erst die Satzung ändern und könnte nach Registereintrag auf einer erneuten Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Inklusive der Veröffentlichungsfristen wären Geldmittel dergestalt nur mit extremem zeitlichem Vorlauf verfügbar.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann sich diese Option unter den gleichen hohen Voraussetzungen einräumen, unter denen auch eine spätere Satzungsänderung möglich wäre.</p> <p>Der Passus folgt einer nicht verpflichtenden Formulierung der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) unter Spezifizierung der maximalen Umlage</p> <p>Er berührt auch §20 Aufgaben der Mitgliederversammlung.</p> |
| Bisher nichts | <p>7. Die Mitgliedschaft ist an die Zurverfügungstellung einer E-Mail-Adresse gebunden. Ausnahmen sind möglich. Die Sektion ist berechtigt, die E-Mail-Adresse zu verwenden, um das Mitglied über Aktivitäten und Belange des Vereins zu informieren. Das Mitglied kann dem widersprechen.</p> | <p>Der AlpinClub möchte eine zeitgemäße und kostensparende Kommunikation praktizieren.</p> <p>Der Passus ist in 2 Absätze unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Nutzung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ist nicht zustimmungspflichtig und nicht widersprechbar.</li> <li>2. Eine darüberhinausgehende Nutzung von E-Mails, beispielsweise im Rahmen eines Newsletters, ist derzeit nur bei aktiver Einwilligung des einzelnen Mitglieds möglich. Sofern diese nicht erteilt oder diese widerrufen wird, bliebe nur der Postversand.</li> </ol>                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                     | <p>Die Einholung einer Zustimmung für die überwiegende Zahl der Mitglieder ist praktisch nicht realisierbar.</p> <p>Zudem ist diese Regelung essentiell, um in Bedarfsfall hierüber auch zu Mitgliederversammlungen einladen zu können.</p> <p>Als Satzungsbestandteil ist die Regelung auch für bestehende Mitgliedschaften bindend. Der Vorstand wird diese Regelung insbesondere für bestehende Mitgliedschaften ohne hinterlegte E-Mail-Adresse mit Augenmaß anwenden.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p> <p>Der DAV steht der Regelung sehr kritisch gegenüber (21). Andere Vereinsrechtler halten dies für rechtskonform (8).</p> |
| 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.                                                                                                                                | 8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, Bankverbindung oder E-Mail-Adresse alsbald der Sektion mitzuteilen. | <p>Namensänderungen sind für eine korrekte Mitgliederbetreuung relevant und wurden in der bisherigen Fassung nicht genannt. Die Einbeziehung von Bankverbindung und E-Mailadresse entspricht den anderen Neuregelungen der Satzung.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2), sondern ergänzt diese.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>§8</b></p> <p><b>Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder</b></p> <p>1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die</p> |                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## §9

### Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden möchte, hat dies schriftlich – unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten auch in Textform – zu beantragen.

In der bisherigen Fassung musste die Aufnahme „schriftlich“ beantragt werden. Die Schriftform gem. §126 BGB meint eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur gem. §126 Satz 3 BGB bei digitaler Übermittlung.

Es ist wahrscheinlich, dass künftig Aufnahmeanträge mit Unterschrift nicht mehr zeitgemäß sein werden, andererseits ist nicht sicher, dass Mitglieder im Regelfall über eine elektronische Signatur verfügen werden.

Die Textform gem. §126b BGB verlangt, dass der Absender textlich benannt ist und öffnet die Möglichkeit einer niedrigschwelligen Mitgliedschaft. (16), (14).

„will“ wurde durch „möchte“ ersetzt.

2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

**§10****Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Austritt;
2. durch Streichung;
3. durch Tod;
4. durch Ausschluss.

**§11****Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Vereinsjahres. Der Austritt ist frühestens im zweiten Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

1. Das Mitglied hat seinen Austritt schriftlich – unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten auch in Textform – dem Vorstand zu erklären. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist frühestens im zweiten Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.

Die Erfordernisse an den Austritt werden denen der Aufnahme angeglichen, bei denen bei Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten die Textform ausreichend ist.

Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).

2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

**§12****Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a. grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;



- b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
  4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

### **§13**

#### **Abteilungen, Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Der Vorstand kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder können nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet werden.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

### **§14**

#### **Organe**

Organe der Sektion sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **Vorstand**

| §15                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusammensetzung und Wahl                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie 4 Beisitzern/innen. | <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der/dem Ersten Vorsitzenden,</li> <li>b. zwei Zweiten Vorsitzenden,</li> <li>c. der/dem Schatzmeister/-in,</li> <li>d. der/dem Vertreter/-in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand),</li> <li>e. sowie 4 Beisitzer/-innen;</li> </ul> <p>jeweils (m/w/d).</p> | <p>Die bisherigen Formulierungen diskriminieren diverse Menschen und sind daher nicht mehr zeitgemäß. Die Neuformulierung folgt Empfehlungen zur diskriminierungsfreien Benennung von Berufen und Amtspositionen (6), (7).</p> <p>Der Begriff Schriftführer/-in ist nicht zeitgemäß und wird der verantwortlichen Arbeit des Vorstandsmitgliedes nicht gerecht. DAV- oder vereinsrechtlich verbindlich ist der Begriff nicht. Daher beruft der Verein zwei Zweite Vorsitzende.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p>               |
| 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren in offener Abstimmung gewählt, rechtsgültig auf Antrag auch anders. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.     | <p>2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p>                                                                                                                                         | <p>Auf der Mitgliederversammlung wurde der Wunsch geäußert, die Amtszeit der Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre zu begrenzen.</p> <p>Die Satzungskommission schlägt eine Amtsdauer von 4 Jahren vor, die auch vom Vorstand unterstützt wird.</p> <p>Diese vertritt die Ansicht, dass durch kurzfristige Neubesetzungen erworbenes Knowhow verloren ginge und durch die sich über ein Jahr erstreckende Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder in deren Amt die Vorstandsarbeit über erhebliche Zeitanteile eingeschränkt wäre.</p> <p>Dem Nutzen, kurzfristig geeignetere Vorstandsmitglieder zu berufen, steht das Risiko</p> |

|               |                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               |                                                                                                                                                                              | <p>gegenüber, geeignete Vorstandsmitglieder vorzeitig zu verlieren.</p> <p>Die derzeitige Regelung zu offener oder geheimer Wahl inkludiert, dass die offene Wahl den Regelfall darstellt und auf Antrag eine geheime Wahl bewirkt werden kann.</p> <p>Die Satzungskommission folgt dem Wunsch der Mitgliederversammlung, die geheime Wahl zum Regelfall zu bestimmen. Eine Klausel, die offene Abstimmung zuließe wurde verworfen.</p> <p>Die MV kann über diese Regelung ggf. vorab antragsgemäß separat Abstimmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Bisher nichts | <p>3. Die/der Vertreter/-in der Sektionsjugend wird gemäß der Sektionsjugendordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes gewählt.</p> | <p>Satzung (1) und Sektionsjugendordnung (16) sind widersprüchlich.</p> <p>Gem. §5 Sektionsjugendordnung wählt die Jugendvollversammlung den/die Jugendreferent*in als Amt der Sektionsjugend. Ebenso gem. §5 Sektionsjugendordnung wird diese/r zur Wahl in den Sektionsvorstand vorgeschlagen. §15 Satzung bestimmt, dass die/der Vertreter/-in der Sektionsjugend Mitglied des Vorstandes gem. §26 BGB ist und diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Weiteres ist nicht bestimmt. Daher können durch die Wahlen unterschiedliche Personen bestimmt werden: ein(e) von der Sektionsjugend gewählte Jugendreferent/-in und ein(e) Vertreter/-in der Jugend im Vorstand.</p> <p>Durch die hiesige Änderung wird bestimmt, dass das Wahlrecht der Jugendvollversammlung vorbehalten bleibt und die Mitgliederversammlung nur ein Veto-</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>recht hat.</p> <p>Der Sektionsjugend wird anheimgestellt, in der Sektionsjugendordnung §5 Nr. 1 und §10 zur Deckung zu bringen.</p> <p>Vorstandmitglieder müssen gewählt und nicht nur bestätigt werden. DAV-Hinweis (21).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p>3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p> | <p>4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang andauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.</p>                                                      | <p>Änderung der Nummerierung</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamts-<br/>pauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.</p>                                                                                                                                     | <p>5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamts-<br/>pauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) und Sitzungsgelder sind unschädlich und werden durch den Vorstand im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes festgelegt. Sie haben zudem Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.</p> | <p>Bisher war nicht geregelt, inwieweit neben der Ehrenamtspauschale mit der die Arbeitsleistung der Vorstandsmitglieder anerkannt wird, auch deren Aufwendungsersatz zu erstatten ist, was bereits aus §670 BGB folgt. Dies wird hier klargestellt.</p> <p>Diese Regelung gibt auch den Inhalt der Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) wieder, was in der Fassung von 2021 noch nicht der Fall war. Hier wird verkürzt formuliert, da sich das Recht bereits aus Gesetz ergibt.</p> <p>Der ergänzende Passus zu Sitzungsgeldern steht dem nicht entgegen.</p> <p>Zudem wird bestimmt, wer in welchem Rahmen über dessen Höhe entscheidet.</p> |
| §16                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

| Vertretung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 1500,- EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein. | Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 5000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich, eines davon die/der Erste Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/-in. | Die Begrenzung der Alleinvertretungsberechtigung auf 1.500 € ist inflationsbedingt und auf Grund der heutigen Größe des Vereins nicht mehr zeitgemäß. Die Regelung behindert die Vereinsarbeit.<br><br>Der Verein muss über die Geschäftsstelle vielfach Rechtsgeschäfte tätigen, die die Grenze.<br><br>In Relation zum derzeitigen Gesamtetat der Sektion ist das Schutzbedürfnis für den Verein gewahrt.<br><br>Die Neufassung orientiert sich zudem an der Neuregelung im Landesverband Berlin des DAV (18).<br><br>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2). |
| <b>§ 17</b><br><b>Aufgaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 1. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bisher nichts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2. Der Vorstand beschließt Ordnungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Derzeit ermangelt es einer Rechtsgrundlage, die den Vorstand ermächtigt, Ordnungen zu beschließen und auch ändern zu können. Dies betrifft derzeit beispielsweise die Beitragsordnung, die Mitglieder im Einzelfall verpflichtet, ohne dass die Mitgliederversammlung dies in Detail beschlossen hätte.<br><br>Diese Ermächtigungsgrundlage ist erforderlich, um                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               |                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>eine effiziente Vorstandsarbeit zu ermöglichen.</p> <p>Die Rechte der Mitgliederversammlung, insbesondere die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren werden nicht berührt.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bisher nichts | <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes und andere nur ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder haften dem Verein oder anderen Mitgliedern für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.</p> | <p>Ehrenamtliche wie Übungs- oder Jugendleiter/-innen und Vorstandmitglieder haften gegenüber dem Verein als auch seinen Mitgliedern gem. §31a Abs. 1 BGB bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit. Dann jedoch unbegrenzt mit dem gesamten Privatvermögen. Das kann zudem und insbesondere dann geschehen, wenn die/der Betreffende außerhalb einer ihr/ihm zustehenden Verrichtung bzw. außerhalb des Satzungszwecks agiert. Dies kann schnell der Fall sein. Hierzu § 31b BGB.</p> <p>Es ist Ziel des ACB, Mitglieder niedrigschwellig für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen. Dem steht ein unkalkulierbares Haftungsrisiko im Falle von unterstellter grober Fahrlässigkeit entgegen.</p> <p>Durch die Neuregelung entfällt die Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auch bei grober Fahrlässigkeit.</p> <p>Die satzungsgemäße Haftungsbefreiung auch über §§31a und 31b BGB hinaus ist zulässig. Die §§ 31a und 31b BGB gewährleisten nur einen Mindestschutz, von dem nicht zu Lasten der Ehrenamtlichen abgewichen werden darf und somit im Sinne §40 BGB nicht nachgiebig ist. §40 BGB</p> |

|               |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               |                                                                                                                                                                                                                                        | <p>schließt eine weitere Haftungsentlastung zum Vorteil der Ehrenamtlichen nicht aus (23).</p> <p>Die DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) hat keine diesbezüglichen Regelungen.</p> <p>Der DAV weist darauf hin, dass die Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten im Einzelfall unwirksam sein kann (21).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bisher nichts | <p>4. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, außer bei Vorliegen von Vorsatz.</p> | <p>Von der direkten Haftung gegenüber Mitmitgliedern werden die Ehrenamtlichen nun auch bei allen Graden der Fahrlässigkeit durch den Verein entlastet.</p> <p>Begründung sonst wie zuvor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bisher nichts | <p>5. Hierzu kann an beauftragte Mitglieder Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung gezahlt werden; diesen können Annehmlichkeiten gewährt werden.</p>                                                                             | <p>Die Gemeinnützigkeit der Sektion hat gem. §55 AO Selbstlosigkeit als Voraussetzung. Weder für den Verein noch zugunsten ihrer Mitglieder dürfen eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Dies erfordert äußerste Sorgfalt, sobald Zahlungen an Personen erfolgen. Hier wird die Rechtssicherheit erhöht.</p> <p>Auf Aufwendungsersatz haben beauftragte Mitglieder gem. §670 BGB einen Rechtsanspruch. Insofern ist die Formulierung nur eine Klarstellung, insbesondere, dass diese nicht durch die Zahlung von Aufwandsentschädigung abgegolten wäre.</p> <p>Für die Zahlung von Aufwandsentschädigung besteht bisher eine mangelhafte Rechtsgrundlage. Die Zahlung von Übungsleitervergütungen basiert auf §17 der Satzung. Die Gewährung von sog.</p> |

|               |                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               |                                                                                                                                         | <p>Ehrenamtspauschalen (außer solchen an Vorstandsmitglieder gem. §15 Nr. 4) an Mitglieder hat derzeit keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Durch die Neuregelung wird diese Rechtsgrundlage geschaffen.</p> <p>Annehmlichkeiten i. S. Anwendungserlass zu Abgabenordnung §55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind in begrenztem Rahmen zulässig: „..., soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind.“ Solche Annehmlichkeiten sind auch im AlpinClub üblich, egal, ob die Sektionsjugend zur Weihnachtsfeier eine Cola auf den Tisch stellt oder ein Jubilar nach 25 Jahren Mitgliedschaft einen Blumenstrauß erhält.</p> <p>Hierfür wird nun eine Rechtsgrundlage geschaffen.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p> |
| Bisher nichts | 6. Liegt zu Beginn des Vereinsjahres noch kein bestätigter Haushaltsplan vor, kann der Vorstand die erforderlichen Ausgaben bewilligen. | <p>Der Etat des laufenden Wirtschaftsjahres wird erst durch die während des Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschlossen. Daher besteht keine Rechtsgrundlage für Ausgaben vom Jahresbeginn bis zur Mitgliederversammlung.</p> <p>Diese Rechtsgrundlage wird geschaffen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bisher nichts | 7. Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur                                         | <p>Es besteht Einvernehmen, dass bei Satzungsänderungen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit Korrekturen erforderlich sein</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt.</p>                                                                                                                                                                                 | <p>werden, um Eintragungsfähigkeit durch das Registergericht oder der Erhalt der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt sicherzustellen. Da beide Behörden nur zu beschlossenen Satzungsänderungen Stellung nehmen, würden Korrekturen zwingend neue Mitgliederversammlungsbeschlüsse erfordern, was die Vereinsarbeit um Jahre verzögern würde.</p> <p>Hier wird dem Vorstand Vollmacht erteilt, beschlossene Satzungsregelungen in geeigneter Form anzupassen.</p> <p>Hierzu herrscht unterschiedliche Rechtssicht, wonach dies möglich (19) oder unmöglich (21) ist. Unser zuständiges Registergericht hat grundsätzlich Zustimmung signalisiert (22). Die Formulierung folgt dem Formulierungsvorschlag des Amtsgerichts Augsburg (23).</p> <p>Auf die ursprüngliche Idee, diese Vollmacht auch zur Abstimmung mit dem DAV oder dem LSB Berlin zuzulassen, wird verzichtet.</p> |
| <b>§18</b><br><b>Geschäftsordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung</p> | <p>1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer Zweiten Vorsitzenden oder durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben</p> | <p>Formulierungsänderung auf Grund der geänderten Vorstandsamtbezeichnungen.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| nicht angegeben worden ist.                                                                                                                    | worden ist.                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen.                                                      | 2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 5 seiner Mitglieder verlangen.                                                                                                                                                        | Änderung der Reihenfolge folgt einer besseren Logik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. | 3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.                                                                                                   | Änderung der Reihenfolge folgt einer besseren Logik.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Bisher nichts                                                                                                                                  | 4. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht. | <p>Die derzeitige Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit in Präsenz gebunden.</p> <p>Beschlussfassung in Textform (im Umlaufverfahren) oder Videokonferenzen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) schlägt eine nicht verpflichtende Formulierung vor.</p> <p>Die Regelung ist derzeit nicht relevant, könnte es aber in bestimmten Situationen (Pandemie oder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern) sein.</p> <p>Diese Regelung folgt einer nicht verpflichtenden Formulierung der Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2), hier ergänzt um die Frist von 7 Tagen.</p> |
| 4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.                                                                               | 5. Die Sektion kann Mitarbeiter/-innen gegen Vergütung anstellen und Aufgaben an ehrenamtlich tätige Personen delegieren oder gewerbliche Dienstleister beauftragen.                                                                             | <p>Diese Regelung schafft Rechtssicherheit, da in der alten Form Aufgaben nur an Angestellte übertragen werden konnten. Umgekehrt stellte sich die Frage, ob eine Aufgabenübertragung sofort ein Anstellungsverhältnis begründet.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Fassung von 2023 (2).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Mitgliederversammlung</b><br><b>§19</b><br><b>Einberufung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.</p> | <p>1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher in Textform per E-Mail an die dem Verein mitgeteilte Mitgliedsadresse oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Mitteilungsblatt eingeladen werden müssen. Parallel erfolgt die Einladung auf der Internetseite der Sektion unter <a href="http://www.alpinclub-berlin.de">www.alpinclub-berlin.de</a>. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung.</p> | <p>In der bisherigen Fassung musste „schriftlich“ eingeladen werden. Die Formulierung ist rechtsunsicher. Die Schriftform erfordert eine Unterschrift des Absenders oder eine qualifizierte elektronische Signatur bei digitaler Übermittlung. Die Textform verlangt, dass der Absender textlich benannt ist.</p> <p>Bisher muss satzungsgemäß über BerlinAlpin und die Internetseite eingeladen werden. Die beiden Wege sind als „und“ verknüpft. Es ist rechtlich problematisch, wenn über 6000 Mitglieder durch ein Vereinsheft eingeladen werden, welches nur eine Auflage von 2000 Exemplaren hat.</p> <p>Durch die Regelung können in Verbindung mit der Neuregelung §7 Nr. 6 und Nr. 7 alle Mitglieder satzungskonform eingeladen werden.</p> <p>Die Einberufung erfolgt „per E-Mail“ und nicht „per Newsletter“, weil letzterer die rechtliche Bedeutung eines Informationsdienstes hat, der abbestellt werden kann. Auch, wer einen Newsletter abbestellt hat, muss seine Mitgliedsrechte wahrnehmen können.</p> <p>Zudem ist die ausschließliche Einladung per BerlinAlpin nicht zeitgemäß. Das Heft erscheint quartalsweise und muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt sein. Layout und</p> |

|               |                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               |                                                                                                  | <p>Druck beanspruchen weitere Zeit. Damit können keine Beschlüsse fassen werden, die im ungünstigsten Fall nicht bereits 5 Monate vorab vorbereitet wurden.</p> <p>Der Sinn außerordentlicher Mitgliederversammlungen wird ad absurdum geführt, weil keine zeitnahe Einladung erfolgen kann.</p> <p>Gemäß der Fußnote der Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) ist die konkrete Internetseite zu benennen.</p> <p>Der Passus betrifft keine verpflichtenden Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2). Die Benennung von 2 Einladungswegen ist in der Fußnote der Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) als Möglichkeit genannt.</p> <p>Die Änderungen in §7 Nr. 6 und §19 Nr. 1 sind als Einheit zu sehen. Die Regelung über die Einladung zur MV bildet einen wesentlichen Grund, die Mitteilung der E-Mail-Adresse verbindlich zu machen.</p> <p>Das in der bisherigen Form dargelegte Mitteilungserfordernis der Tagungsordnung ergibt sich bereits aus Gesetz (§32 (1) Satz 2 BGB) und ist daher entbehrlich.</p> <p>Der DAV empfiehlt die Begrenzung auf nur 2 Einladungsvarianten (21), was wegen der derzeit noch nicht verfügbaren E-Mail-Einladung unpraktikabel ist.</p> |
| Bisher nichts | 2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 3 Monate vor der Mitgliederversammlung | Es gilt, 2 Fristen zu betrachten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|               |                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|               | <p>in Textform und begründet einzureichen. <del>Hierzu kündigt der Vorstand 4 Monate vor der Mitgliederversammlung diese in geeigneter Form an.</del> Auf die Durchführung selbiger weist der Vorstand in geeigneter Form hin.</p> | <p>a) Berufung gem. §32 BGB: Das BGB regelt keine Frist, fordert jedoch, dass mit der Berufung der Gegenstand der Berufung bezeichnet wird. Das betrifft u. a. die Tagungsordnung, Beschlussvorlagen im Wortlaut und zu wählende Ämter.</p> <p>b) Frist für Anträge der Mitglieder an den Vorstand, die der Berufung später beizufügen sind.</p> <p>Zuvor ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung anzukündigen.</p> <p>Da durch diese Regelungen Mitgliederrechte tangiert sind, ist eine Satzungsregelung angezeigt.</p> <p>Die Frist a) ist mit 14 Tagen vereinbart. Diese ist ggf. dadurch einzuhalten, dass der Termin der Mitgliederversammlung auf das Erscheinen von BerlinAlpin abgestimmt wird.</p> <p>Die Frist b) ist so zu wählen, dass auch bei ungünstiger Terminlage Anträge geprüft und für BerlinAlpin in Druck gegeben werden können. Es ist dem Vorstand unbenommen je nach Terminlage auch kürzere Antragsfristen zuzulassen.</p> <p>Aus der Frist b) resultieren keine gesetzlichen Verpflichtungen (14).</p> <p><i>Es ist darauf zu achten, dass die Vorabinformation nicht mit der Einberufung verwechselbar ist.</i></p> |
| Bisher nichts | <p>3. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den</p>                                                                                        | <p>Der Passus folgt nicht verpflichtenden Formulierungen der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.                                                                                                   | Hierdurch wird die Möglichkeit eröffnet, perspektivisch bzw. im Bedarfsfall (z. B. Pandemie) in alternativer Form satzungsgemäß Mitgliederversammlungen durchführen zu können.<br><br>Der Vorstand hat diesbezüglich derzeit keine Intentionen.                                                                                                                                                                       |
| 2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie musseinberufen werden, wenn dies mindestens 1/10der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.                                                                                                                              | 4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Die Antragsfrist von 3 Monaten gilt hierbei nicht. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/20 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. | Für i. d. R. kurzfristig erforderliche außerordentliche Mitgliederversammlungen sollte nur die 14-Tagesfrist gelten.<br><br>Der Wegfall der Antragsfrist wurde klarer formuliert.<br><br>Auf Grund der heute hohen Mitgliederzahl wird das Quorum auf 5% der Mitglieder reduziert.<br><br>Der Passus modifiziert nicht verpflichtende Formulierungen der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2). |
| <b>§20</b><br><b>Aufgaben</b><br>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</li> <li>b. den Vorstand zu entlasten;</li> <li>c. den Haushaltsplan zu genehmigen;</li> <li>d. den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Bisher nichts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | e. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Sonderumlage zu                                                                                                                                                                                                                 | Falls nach §7 Nr. 6 die Möglichkeit einer Sonderumlage geschaffen wird, müsste ein Beschluss über eine solche der Mitgliederversammlung zugewiesen                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | beschließen;                                                                                                                                                                                                               | werden. Hier ist gleichlautend auf die 2/3tel-Mehrheit abzustellen.<br><br>Diese Regelung folgt einer nicht verpflichtenden Formulierung der Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2) wieder.                                           |
| e) Vorstand, Rechnungsprüfer/innen zu wählen;<br>f) die Satzung zu ändern;<br>g) die Sektion aufzulösen;<br>h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderungen zu genehmigen.                                                                                               | f. Vorstand, Rechnungsprüfer/innen zu wählen;<br>g. die Satzung zu ändern;<br>h. die Sektion aufzulösen;<br>i. eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderungen zu genehmigen. | Änderung der Nummerierung                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.</p> |                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>§21</b><br><b>Geschäftsordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Der/die Erste oder Zweite Vorsitzende oder ein vorher vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.                                                                                                                                                                                        | 1. Die/der Erste Vorsitzende oder ein vorher vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.                                                                                                   | Es ist sinnfrei, die zwei Vorsitzende zu benennen, wenn auch jedes andere Vorstandsmitglied benannt werden kann.<br><br>Diese Regelung modifiziert eine nicht verpflichtende Formulierung der Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2). |
| Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder                                                                                                                                                                            | 2. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstands-                                                                        | Durch den Wegfall der Amtsbezeichnung Schriftführer/-in ist eine Umformulierung erforderlich. Zudem entstünde ein Widerspruch,                                                                                                                         |

|                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| einem zu Beginn der Versammlung zu wählendem Mitglied unterzeichnet sein.                                                                                                                                                      | mitglied oder einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitglied unterzeichnet sein.                                                                                                                                                | wenn die Versammlung durch die Schriftführerin geleitet würde.<br><br>Das wählbare Mitglied entspricht einer/einem Protokollführer/-in.<br><br>Diese Regelung modifiziert eine nicht verpflichtende Formulierung der Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).                                                                                                                                       |
| <b>Rechnungsprüfung, Auflösung</b><br><b>§22</b><br><b>Rechnungsprüfung</b>                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. | 1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer/-innen (m/w/d). Wiederwahl ist zulässig Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. | Aus Gründen der Einheitlichkeit wird die Wahlperiode der Prüfer/-innen der des Vorstandes angepasst.<br><br>Der Mitgliederversammlung sei anheimgestellt, einen abweichenden Beschluss zu fassen.<br><br>Die Formulierung wird gendersensibilisiert.<br><br>Der Passus modifiziert nicht verpflichtende Vorgaben der DAV-Mustersatzung für Sektionen in der Fassung von 2023 (2).<br><br>„auf“ durch „für“ ersetzt. |
| 2. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer*in sein.                                                                                                                                                    | 2. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/-innen sein.                                                                                                                                                        | Die Form der gendersensiblen Sprache wird dem Gesamttext angepasst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.                                                                                                                                | 4. Den Rechnungsprüfern/-innen ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.                                                                                                                                 | Die Formulierung wird gendersensibilisiert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



**§23****Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Genehmigt durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung am 15. 07. 2021.

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung

Beim Genehmigungsvermerk hat sich das Literal geändert.

Die Datumsangaben zum Beschluss, der Genehmigung und der Eintragung erfolgen nachträglich. Der Vorstand wird hierzu bevollmächtigt.

„am ...“ nun weggelassen

Änderungen, bei denen sich nur das Aufzählungszeichen (z. B. Punkt statt Klammer bzw. Buchstaben oder Ziffern wechselweise) geändert hat, sind nur in der neuen Version dargestellt.

Rechtsgrundlagen und Quellenangaben können von der Geschäftsstelle abgefordert werden.